

## Satzung

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 17. August 1975 in Hattersheim, geändert mit Mitgliederbeschluss vom 15. 2. 2014, einschließlich Name und Sitz. Die Änderungen sind rot dargestellt

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

#### **Gleitflieger Wehrheim**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Usingen eingetragen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. im DAeC (DHV), damit des Deutschen-Aero-Clubs e.V. (DAeC) und der Federation Aeronautique International (FAI).

Der Verein hat seinen Sitz in Wehrheim

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen, militärischen oder gewerblichen Betätigung, Freunde d+Ä3 Drachenflugsports zusammenzuschließen, die diesen Sport betreiben, fördern und nach außen vertreten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ausbildung von Flugschülern einschl. Jugendlicher,
- b) Luftsportliche Betätigung im DAeC, einschl. Meisterschaften.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

### § 4 Erwerb der Zugehörigkeit

Ordentliches Mitglied kann jede wohlbeleumundete natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Vereinsleben aktiv teilnehmen, insbesondere aktiv Flugsport ausüben will.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede wohlbeleumundete natürliche Person werden, die den Verein und seine Ziele fördern will, ohne die Voraussetzungen des ordentlichen Mitglieds zu haben.

Jugendmitglied kann jede(r) Jugendliche ab dem 16. bis zur Vollendung des 18.

Lebensjahres worden. Voraussetzung hierzu ist die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.

Anträge auf Aufnahme sind dem Vorstand formlos schriftlich einzureichen. 2 stimmberechtigte Mitglieder müssen den Antrag durch Unterschrift unterstützen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte nach Zahlung der Aufnahmegebühr.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr und sind von Beitragszahlungen befreit.

## **§ 5 Ende der Zugehörigkeit**

Die Mitgliedschaft endet.

- a) durch Tod,
- b) durch Eintritt der Liquidation,
- c) durch Austritt,
- d) durch Streichung,
- e) durch Ausschluß.

Der Austritt kann bis zum 30.9. eines Jahres zum 31.12 dieses Jahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedskarte ist der Erklärung beizufügen, etwa noch ausstehende Beitragszahlungen sind bis zum Ende der Zugehörigkeit zu begleichen.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 6 Wochen nicht bezahlt. Die Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluß ist innerhalb von 4 Wochen Berufung beim Vorstand zulässig. Der Vorstand legt die Sache der Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschluß des Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- a) mehrfach und/oder gröblich gegen die Satzung verstoßen hat,
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt hat.

Der Ausschluß muss vom Vorstand einstimmig beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt die Sache der Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Irgendwelche Ansprüche des Mitglieds oder seiner Rechtsnachfolger an den Verein, die aus seiner Mitgliedschaft herrühren könnten, hören mit dem Ende der Mitgliedschaft zu bestehen auf.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins genießen die Rechte, die übergeordneten Luftsportverbände, denen der Verein angehört (DHV, DAeC, FAI), ihren Mitgliedern gewähren.

Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Darüber hinaus sind sie zur Leistung von besonders beschlossenen Umlagen und Arbeiten verpflichtet.

Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, tunlichst im 1. Quartal, stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe einberufen, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder ihn schriftlich dazu auffordern.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Wochen einzuhalten. Jedes Mitglied wird schriftlich eingeladen. Die Einladungsform der Email ist ausreichend. Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen. Ein von der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck zu wählendes Mitglied fertigt eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift müssen wenigstens alle Anträge und die entsprechenden Beschlussfassungen enthalten sein,

Aktive-, Fördernde- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Jugendmitglieder sind teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Im Einladungsschreiben soll darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Die Versicherung des Vorstandes, die Einladungen seien rechtzeitig zur Post gegeben worden, gilt als Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
- e) Bestätigung der Beiratsmitglieder,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Genehmigung des Kostenvoranschlages,
- h) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- i) Festlegen der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, sowie etwaige Umlagen und Arbeitsleistungen,
- j) Festlegen von Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats und für die Rechnungsprüfer,
- k) Beschlussfassung über Anträge aller Art,
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der

Schiedsgerichtsordnung,

m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse a) bis k) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Beschluß zu l) bedarf einer 2/3 Mehrheit.

Das Verfahren zu m) ist in § 13 festgelegt.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Vorstandsmitglieder vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart:

Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Ist der 1. Vorsitzende an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Eines Nachweises der Verhinderung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Insbesondere hat er Sorge dafür zu tragen, dass keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird. Etwasige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass diese Zeit vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zu der übernächsten zählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden im Rahmen einer satzungsgemäßen Ausübung ihrer Ämter von der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten freigestellt. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Es haftet der Verein in seiner Gesamtheit.

## **§ 10 Beirat**

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Beiratsmitglieder vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. In der Regel soll ihre Amtszeit 4 Jahre nicht überschreiten. Dem Beirat gehören an:

- a) 1. und 2. Ressortleiter Technik,
- b) 1. und 2. Ressortleiter Ausbildung,
- c) 1. und 2. Ressortleiter Gelände.

Der Vorstand kann im Zuge der Entwicklung des Vereins weitere Referate, ggf. für zeitlich begrenzte Aufgaben, schaffen und Beiratsmitglieder berufen. Der Beirat tritt wenigstens einmal im Halbjahr zusammen. An der Sitzung nehmen die Mitglieder des Vorstands mit Sitz und Stimme teil. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirats, die Ergebnisse der Sitzung sind schriftlich niederzulegen

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. In der Regel werden 2 Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Rechnungsprüfer vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Schiedsgericht**

Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern nicht in direktem Gespräch beseitigt werden können, hat der Vorstand auf Antrag einer oder beider Parteien, oder aus eigener Initiative das Schiedsgerichtsverfahren nach einer besonderen Schiedsgerichtsordnung einzuleiten. Zunächst ist ein Gütetermin anzuberaumen. Verläuft dieser ergebnislos, so ist ein Schiedsgericht zu bilden, dessen Spruch endgültig ist. Jedes Mitglied erkennt die Schiedsgerichtsordnung als verbindlich an.

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens 2/3 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.

Sollten an einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins steht, weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand frühestens einen, spätestens drei Monate später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen.

Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Hängegleiterverband e.V. im DAeC, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jede derartige Verfügung ist mit dem zuständigen Finanzamt vorher im Einzelnen abzustimmen.

Die Nutznießung der Mitglieder am Vermögen im Auflösungsfall ist ausgeschlossen.

Anhang:

Änderungen

§1 Name, Sitz und zuständiges Amtsgericht

§8 Die Einladungsform der Email ist ausreichend.

§9 Zusatz:

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden im Rahmen einer satzungsgemäßen Ausübung ihrer Ämter von der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten freigestellt. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Es haftet der Verein in seiner Gesamtheit.  
§12 „aber“ ersetzt durch „oder“